

Schlachtgeflügeluntersuchung und die dazugehörigen Unterlagen



Allgemeinverfügung aus 2010

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Geflügelpest, aviäre Influenza und ND

1. Hiermit ordne ich an, dass mir alle Geflügelhalter im Landkreis Cloppenburg, in deren Herkunftsbetrieb das zur Schlachtung bestimmte Geflügel der Schlachttieruntersuchung unterzogen wird, die zur amtlichen Schlachttieruntersuchung benötigten und unter Nr. 2 näher beschriebenen Aufzeichnungen und Unterlagen in jedem Fall vor Beginn der amtlichen Schlachttieruntersuchung am Standort der Geflügelhaltung an einer gut sichtbaren Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen haben.
2. Zu den für die amtliche Schlachttieruntersuchung benötigten Aufzeichnungen und Unterlagen gehören
 - a) das Bestandsregister mit den vollständigen Eintragungen nach § 2 Abs. 2 Geflügelpestverordnung,
 - b) alle Belege über den Einsatz von Arzneimitteln im Geflügelbestand, einschließlich der tierärztlichen Arzneimittelabgabebelege nach § 1 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung und die vollständigen Dokumentationen über jede durchgeführte Arzneimittelanwendung nach § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung,
 - c) alle Belege (Futtermittellieferscheine) bei der Verabreichung von Futterzusatzstoffen (Kokzidiostatika und Histomonostatika),
 - d) alle Belege bezüglich der durchgeführten Impfungen gegen die Newcastle Krankheit (ND), einschließlich der tierärztlichen Impfbescheinigungen und im Falle der ND-Impfung durch den Geflügelhalter die tierärztlichen Abgabebelege, Anwendungspläne und die Aufzeichnungen (Impfkontrollbücher) im Hinblick auf das angewendete Mittel (Impfstoff) nach § 44 Tierimpfstoff-Verordnung,
 - e) die Aufzeichnungen über die Durchführung einer ordnungsgemäßen Schädigernbekämpfung nach § 6 Nr. 7 Geflügelpestverordnung und
 - f) die Unterlagen über die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Standarderklärung)

Diese unter Ziff. 2 Buchstabe a) bis f) näher aufgeführten Aufzeichnungen und Unterlagen sind mir vom Geflügelhalter oder von der von diesem beauftragten Person in einem Ordner jeweils durch Register getrennt in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet vorzulegen.

- Kontrolle der **Aufzeichnungen im Herkunftsbetrieb einschließlich der Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette**
- Eine physische Untersuchung der Tiere
 - Prüfung auf Anzeichen einer **Erkrankung vorliegen die das Fleisch untauglich** machen
 - Verdacht auf chemische **Rückstände** besteht
 - Probleme im Zusammenhang mit dem **Tierschutz** vorliegen
 - Übermäßige **Verschmutzungen**
 - **Transportfähigkeit**

- Lebensmittelunternehmer müssen in geeigneter Weise über die Maßnahmen zur Eindämmung von Gefahren Buch führen.
- Diese relevanten Informationen sind der zust. Behörde und den belieferten Lebensmittelunternehmen zur Verfügung zu stellen.
 - **Futtermittel**
 - **Tierarzneimittel und deren Anwendung**
 - sonstige **Behandlungen**
 - Aufgetretene **Krankheiten**
 - Ergebnisse von **Analysen z.B. Salmonellenuntersuchungen**
 - Berichte über **Untersuchungen die an den Tieren oder den Erzeugnissen** vorgenommen wurden

- Jeder Tierhalter muss für die Haltung von Masthühnern eine Sachkundebescheinigung nachweisen.
- Tierhalter im Sinne des § 17 Abs. 1 TierSchNutzTV ist die verantwortliche Person, die befugt ist, Entscheidungen zum Tierbestand zu treffen, die also nicht nur für die Betreuung der Tiere zuständig ist
- § 17 Abs. 7 Der Halter der Masthühner hat sicherzustellen, dass die von ihm zur **Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten Personen** in tierschutzrelevanten Kenntnissen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und Fertigkeiten gemäß Absatz 3 Nummer 2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, **angewiesen und angeleitet** werden

Bestandsregister

Gefl. Pest VO

Bestandsregister Geflügel

(Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Truthühner, und Wachteln)

Name des Geflügelhalters				Registriernummer	
Adresse				nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung	
Falls abweichend zusätzlich: Stalladresse					

Datum	Bei Zugang		Bei Abgang		Name, Anschrift des bisherigen Tierhalters bzw. zukünftigen Tierhalters	Name, Anschrift des Transporteurs	Anzahl verendet	Anzahl- gel.Eier
	Art des Geflügels	Anzahl	Art des Geflügels	Anzahl				

- (2) Wer Nutztiere hält, hat unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen **verendeten Tiere**, insbesondere über **Anzahl und Ursache** von Tierverlusten, zu führen.

5) Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen über das **Erzeugungsverfahren und Angaben über den Stall und seine Ausstattung**, insbesondere

1. den **Grundriss** des Stalls, einschließlich der Begrenzungen aller den Masthühnern zugänglichen **Flächen**;
2. die **Lüftungs- und soweit vorhanden Kühl- und Heizanlage**, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur;
3. die **Fütterungssysteme, Tränkanlagen** und deren Standorte;
4. die Alarmanlagen und Sicherungssysteme, insbesondere Notstromaggregate, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen;
5. den Bodentyp und die verwendete **Einstreu**;
6. die **technischen Kontrollen** der Lüftungs- und Alarmanlage.

Information zur Lebensmittelkette

Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine **relevanten Informationen**³⁾ vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

Relevante Information z.B. Futtermittel mit Salmonellenbefund, Fußballenveränderungen
etc

Information zur Lebensmittelkette

Im Zeitraum von **7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung**, im Falle von Masthähnchen während der gesamten Mastperiode, bestanden

☐ **keine Wartezeiten** für verabreichte Tierarzneimittel

☐ **Wartezeiten** für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z. B. Repellentien).

Behandlung	Behandlung	Behandlung	Warte- zeit	Schlach- tung						
Tag1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			sieben Tage bilden den Sicherheitserheblichen Zeitraum							
			In diesem Zeitraum abgelaufene Wartezeiten sind zu deklarieren							

- (2) Der Transport von Masthühnern zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, welche die **täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf**, die **kumulative tägliche Mortalitätsrate** sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder **Rasse** der Hühner enthalten
- im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung, im Falle von **Masthähnchen während der gesamten Mastperiode**, bestanden ☐ keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel

Schädlingsbekämpfung



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Seite 1/10

Druckdatum 21.09.2022

Versions Nummer 3 (ersetzt Version 2)

Überarbeitet am: 21.09.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **BRODITOP GEL – RODENTIZIDER GEBRAUCHSFERTIGER GELKÖDER BRODIFACOU M ENTHALTEND**
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Gebrauchsfertiges Rodentizid (Biozidprodukt-PT14)
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:
Zapi S.p.A.
Via Terza Strada, 12
35026 Conselve (PD) - Italien
Tel. +39 049 9597737 Fax +39 049 9597735

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: techdept@zapi.it
- Weitere Informationen erhältlich ab: Tech. Abt.
- 1.4 Notrufnummer: Zapi Kundenservice: Tel. +39 049 9597737 (9:00-12:00 / 14:00-17:00)
Giftnotruf Berlin 030 30686790 Beratung in Deutsch und English

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Repr. 1A H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß den Vorschriften der Verordnung 1272/2008/EG
Das Produkt ist nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme



GHS08

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Brodifacoum

vielen Dank



brandt@lkclp.de
04471 15 528